



## **Richtlinien für Behörden und Kommissionen (13.1.2020)**

(Im Text wird der Einfachheit halber nur die männliche Form verwendet. Die weibliche Form ist selbstverständlich immer miteingeschlossen)

## Inhaltsverzeichnis

1	Geltungsbereich .....	3
2	Aufgaben / Rechte und Pflichten der Kommission und ihrer Mitglieder .....	3
3	Zusammensetzung und Wahl .....	3
4	Präsidium .....	4
5	Protokollführung / Administration .....	4
6	Stellvertretung .....	4
7	Vorsorgliche Verfügungen .....	4
8	Einberufung von Sitzungen .....	4
9	Teilnahme .....	5
10	Protokoll .....	5
11	Ausstandspflicht .....	5
12	Schweigepflicht .....	5
13	Verfügungen und Beschlüsse .....	5
14	Ausgabenkompetenz .....	6
15	Akten .....	6
16	Schlussbestimmungen .....	6

## **1 Geltungsbereich**

1.1 Diese Weisungen finden Anwendung für alle Behörden sowie die ständigen und nicht-ständigen Kommissionen der politischen Gemeinde Wollerau (nachstehend Kommission genannt). Der Zweck und die Aufgaben der Kommissionen sind im «Aufgaben- und Pflichtenheft für Behörden und Kommissionen der Gemeinde Wollerau» geregelt.

Ausgenommen ist die Rechnungsprüfungskommission.

1.2 Vorbehalten bleiben die in übergeordnetem Recht oder in besonderen Erlassen des Gemeinderates festgelegten Rechte und Pflichten. Übergeordnetes Recht sind insbesondere das Gesetz über die Organisation der Gemeinden und Bezirke (Gemeindeorganisationsgesetz, GOG, SRSZ 152.100) und das Justizgesetz (SRSZ 231.110, § 134–139 Ausstandspflicht).

## **2 Aufgaben / Rechte und Pflichten der Kommission und ihrer Mitglieder**

2.1 Die Kommissionen behandeln Geschäfte und Fragen aus den ihnen zugeteilten Aufgabengebieten. Sie unterstützen die zuständigen Ressortverantwortlichen und die Abteilungen bei der Beurteilung von Themen, der Entscheidvorbereitung und Entscheidungsfindung.

2.2 Die Rechte und Pflichten der Kommissionen richten sich nach dem GOG, insbesondere § 53–60 GOG. Die Zuständigkeiten und Aufgabengebiete der einzelnen Kommissionen sind im «Aufgaben- und Pflichtenheft für Behörden und Kommissionen der Gemeinde Wollerau» festgehalten.

2.3 Jede Kommission erfüllt die im öffentlichen Recht enthaltenen, vom Gemeinderat übertragenen oder sich zweckmässigerweise ergebenden Pflichten rationell, speditiv, objektiv und zielgerichtet im Sinne des Gemeinwohls. Ihre Mitglieder vertreten keine Eigen- und kommerziellen Interessen.

2.4 Behörden können in den ihnen zugewiesenen Bereichen abschliessend entscheiden. Kommissionen bereiten Anträge zuhanden des Gemeinderates vor. Behörden wie Kommissionen steht ein Antragsrecht zuhanden des Gemeinderates zu (§ 58 GOG).

Die Kommissionsmitglieder erfüllen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich. Die Mitglieder sind gehalten, vorbereitet an Sitzungen oder Treffen zu kommen und aktiv an der Kommissionsarbeit mitzuwirken. Die Kommission kann einzelnen Mitgliedern Aufgaben übertragen.

2.5 Für die Teilnahme an Sitzungen ist in der Regel eine Entschädigung vorgesehen. Die Entschädigung von Spezialaufgaben oder Einsätzen im Rahmen der Kommissionstätigkeit ist speziell zu regeln und vom Kommissionspräsidenten festzulegen.

## **3 Zusammensetzung und Wahl**

3.1 Der Gemeinderat bestimmt die Mitgliederzahl der Kommissionen, soweit sie nicht schon durch Gesetz oder Beschluss der Stimmberechtigten festgesetzt ist.

3.2 Die Mitglieder von Behörden und ständigen Kommissionen werden durch den Gemeinderat zu Beginn einer Amtsperiode je auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

3.3 Der Gemeinderat bezeichnet mindestens die Präsidenten und die Protokollführer. Im Übrigen konstituieren sich die Kommissionen selbst. Neben stimmberechtigten Mitgliedern können einer Kommission auch beratende Mitglieder ohne Stimmrecht angehören.

3.4 Während einer Amtsperiode freiwerdende Kommissionsitze sind innert sechs Monaten neu zu besetzen. Von einer Ersatzwahl kann abgesehen werden, wenn die Vakanz nicht mehr als sechs Monate vor den allgemeinen Erneuerungswahlen eintritt. Über andere Regelungen einer Vakanz entscheidet der Gemeinderat auf Antrag des Kommissionspräsidenten.

## **4 Präsidium**

- 4.1 Der Präsident leitet die Verhandlungen der Kommission. Seine Kompetenzen und Aufgaben richten sich sinngemäss nach § 44 bis 48 GOG.
- 4.2 Der Kommissionspräsident sorgt im Besonderen für eine wirksame und speditive Geschäftsabwicklung. Er bestimmt Aufgaben für einzelne Mitglieder oder Ausschüsse und ist Bindeglied zwischen Kommission, Gemeinderat, Verwaltung, Dritten und der Öffentlichkeit.
- 4.3 Er koordiniert, kontrolliert und terminiert die Geschäfte und Aufgaben und repräsentiert die Kommission nach aussen.

## **5 Protokollführung / Administration**

- 5.1 Der Gemeinderat wählt die Protokollführer der Kommissionen.
- 5.2 Die Protokollführung / Administration ist das Bindeglied zur Verwaltung.
- 5.3 In der Regel führt eine Vertretung der für eine Kommission zuständigen Abteilung das Protokoll. Sie ist in Absprache mit dem Kommissionspräsidenten für die Administration der Kommissionsarbeit zuständig.
- 5.4 Der Protokollführer verfügt über kein Stimmrecht, ausser es ist anders beschlossen.

## **6 Stellvertretung**

- 6.1 Die Kommission wählt den Kommissionsvizepräsidenten, sofern der Gemeinderat keinen solchen gewählt hat. Für die Gewährleistung der Stellvertretung des Protokollführers ist die zuständige Abteilungsleitung verantwortlich.

## **7 Vorsorgliche Verfügungen**

- 7.1 Kann die Kommission nicht rechtzeitig einberufen werden, so ist der Kommissionspräsident gemäss § 64 GOG zu vorsorglichen Verfügungen und Anordnungen verpflichtet, sofern der Kommission selbständige Befugnisse zukommen.

## **8 Einberufung von Sitzungen**

- 8.1 Die Sitzungsdaten sind auf ein Kalenderjahr im Voraus festzulegen. Wenn die Geschäfte es erfordern, kann der Präsident zusätzliche Sitzungen einberufen.
- 8.2 Die Kommissionssitzung wird rechtzeitig im Voraus vom Kommissionspräsidenten mit dem Protokollführer zusammen vorbereitet. Die Einladung hat mit einer Traktandenliste schriftlich zu erfolgen. Der Versand der Einladung obliegt der Administration.
- 8.3 Der Gemeindepräsident und der Säckelmeister sind zu den Kommissionssitzungen einzuladen. Sie haben das Recht, an allen Sitzungen der Behörden und Kommissionen mit beratender Stimme teilzunehmen, denen sie nicht als Mitglieder angehören (§ 59 GOG).

## **9 Teilnahme**

- 9.1 Eine Teilnahme an den Sitzungen wird vorausgesetzt.
- 9.2 Die Kommissionsmitglieder dürfen ohne wichtige Gründe und Entschuldigung der Sitzung nicht fernbleiben.

## **10 Protokoll**

- 10.1 Über sämtliche Sitzungen, Besprechungen, Begehungen usw. erstellt der Protokollführer ein Protokoll oder eine Notiz. Das Protokoll gibt zumindest Auskunft über:
  - Sitzungsdatum, Ort der Sitzung, Sitzungsdauer
  - Präsenz
  - Behandelte Traktanden
  - Sachverhalt, Erwägungen und gefasste Beschlüsse
- 10.2 Die Erstellung eines Vorprotokolls ist anzustreben.
- 10.3 Beschlüsse sind so abzufassen, dass sie involvierten Parteien als Protokollauszug beziehungsweise dem Gemeinderat als Beschlussantrag unterbreitet werden können. Das Protokoll ist jeweils an der nächsten Sitzung zu genehmigen.
- 10.4 Die Kommission führt eine Pendenzenliste sowie eine Terminkontrolle, welche im Rahmen der nächsten Sitzung zu behandeln ist. Der Protokollführer ist gehalten, auf Ausstände aufmerksam zu machen.
- 10.5 Sitzungsprotokolle und Pendenzenliste sind den Kommissionsmitgliedern in der Regel innerhalb von 14 Tagen zuzustellen. Der Gemeindepräsident und der Säckelmeister erhalten, soweit es sich nicht um eine gesetzlich selbständige Behörde handelt, ebenfalls eine Kopie des Protokolls.
- 10.6 Ein Exemplar des Protokolls ist jeweils für die Aktenauflage der nächstfolgenden Gemeinderatsitzung der Abteilung Präsidiales zuzustellen. Von dieser Regelung ausgenommen sind die Protokolle der Einbürgerungsbehörde, der Fürsorgebehörde und des Schulrates.

## **11 Ausstandspflicht**

- 11.1 Die Ausstandspflicht eines Kommissionsmitglieds richtet sich nach § 73 GOG und § 134–139 des Justizgesetzes. Das betreffende Mitglied hat einen Ausschluss- oder Ablehnungsgrund ohne Verzug anzuzeigen und verlässt unaufgefordert die Sitzung.

## **12 Schweigepflicht**

- 12.1 Die Kommissionsmitglieder sind verpflichtet, die Schweigepflicht strikte einzuhalten. Wer Amtsgeheimnisse verletzt, macht sich strafbar (Art. 320 Strafgesetzbuch). Insbesondere fallen unter die Schweigepflicht auch die der Beschlusskompetenz des Gemeinderates vorbehaltenen Kommissionsentscheide oder Anträge. Die Schweigepflicht besteht über die Zeit der Kommissionsmitgliedschaft hinaus.

## **13 Verfügungen und Beschlüsse**

- 13.1 Entscheide werden gestützt auf die § 45, 46 und 58 GOG gefällt.
- 13.2 Ein Mehrheitsbeschluss einer Kommission ist von allen Mitgliedern zu vollziehen beziehungsweise nach aussen zu vertreten.

## **14 Ausgabenkompetenz**

14.1 Die Ausgabenkompetenz der einzelnen Behörden und Kommissionen folgt den gesetzlichen Bestimmungen und ist im «Aufgaben- und Pflichtenheft für Behörden und Kommissionen der Gemeinde Wollerau» detailliert beschrieben.

## **15 Akten**

15.1 Sämtliche Kommissionsakten werden beim entsprechenden Protokollführer aufbewahrt. Diese sind einem allfälligen Nachfolger vollständig zu übergeben. Die Protokolle sind regelmässig zu archivieren.

## **16 Schlussbestimmungen**

16.1 Diese Richtlinien wurden vom Gemeinderat am 13. Januar 2020 genehmigt und treten per 1. Februar 2020 in Kraft.

Gemeinderatsbeschluss Nr. 2020.9 vom 13. Januar 2020